

Vorläufige Geschäftsordnung zur Bundesjugendversammlung 2026 vom 15.-17.05.2026 in Weimar (inhaltliche Änderungen zu letztem Jahr in **Gelb)**

Diese Geschäftsordnung ("GO") regelt, wie bei der Bundesjugendversammlung ("BJV") gearbeitet wird und wie Beschlüsse zustande kommen. Die Geschäftsordnung kann durch die Delegiertenversammlung geändert werden.

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Bundesjugendversammlung am 22. Dezember 1986 in Köln beschlossen und zuletzt auf der Bundesjugendversammlung vom **15.-17.05.2026 in Weimar** **geändert**.

1. Die BJV ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Über den Verlauf nicht öffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

Tagungsleitung

2. Nach Eröffnung der Bundesjugendversammlung wählt die Versammlung ein zweiköpfiges Tagungspräsidium. Diese Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmungen, es sei denn, es wird etwas Anderes beschlossen. Das Tagungspräsidium kann zu seiner Unterstützung eine beliebige Anzahl an Protokollant*innen benennen.

3. Das Tagungspräsidium ist für die Leitung der Bundesjugendversammlung bis zu deren Abschluss verantwortlich. Es übt das Hausrecht aus. Das Tagungspräsidium hat außerdem jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen sowie die Sitzung zu unterbrechen.

Wortmeldungen

4. Wortmeldungen sind zugelassen, wenn die Aussprache über den zu behandelnden Punkt eröffnet worden ist. Die Redner*innen erhalten grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

Erstredner*innen werden bevorzugt. Meldungen von FLINTA* Personen können anderen Meldungen gegenüber bevorzugt werden, um ausgeglichene Redeanteile sicherzustellen.

Das Tagungspräsidium kann schriftliche Wortmeldungen beschließen. Von der Redeliste kann abgewichen werden, wenn es der Sache dienlich ist.

5. Eine Wortmeldung erfolgt durch Aufzeigen mit dem Namensschild. Ist dies nicht möglich, kann sich von der Versammlung auf ein anderes Verfahren verständigt werden.

6. Geladenen Gäst*innen kann von der Versammlung für die Versammlung das Rederecht erteilt werden. Dies wird hiermit für das Wochenende getan.

Anträge zur Geschäftsordnung

7. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Diese werden unmittelbar behandelt und die Antragsstellende Person erhält außerhalb der Redeliste das Wort. Eine formale oder begründete Gegenrede ist zulässig. Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt, wenn je ein*e Redner*in für und gegen den Antrag sprechen konnte. Die Redezeit beträgt höchstens jeweils eine Minute. Spricht ein*e Redner*in nicht zur Geschäftsordnung, kann ihr*ihm das Wort sofort vom Tagungspräsidium entzogen werden.

8. Auf Antrag einer*s Delegierten kann

- a) die Versammlung jederzeit den Schluss der Redeliste beschließen. Vor der Abstimmung sind die auf der Redeliste vorgemerkten Redner*innen bekannt zu geben,
- b) jederzeit Schluss der Debatte beschlossen werden,
- c) die Versammlung eine Redezeitbegrenzung beschließen. Der* die Antragssteller*in benennt, auf welche Wortbeiträge sich die Redezeitbegrenzung bezieht, z.B. Wortbeiträge der Delegierten, der Antragsstellenden, von Personen, die sich zur Wahl stellen. Durch einen weiteren Beschluss kann diese zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben oder geändert werden.
- d) die Versammlung den Wechsel zu einer anderen Tagungs-, Antrags- oder Videoplattform beschließen,
- e) die Versammlung die Tagesordnung verändern,
- f) ein Stimmungsbild durchgeführt werden. Im Rahmen einer Wahl ist dies unzulässig.

9. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redner*innenliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben und nicht auf der Redner*innenliste stehen.

10. Spricht ein*e Redner*in nicht zur Sache oder überzieht er*sie eine beschlossene Redezeitbeschränkung, kann sie*ihn das Tagungspräsidium zunächst ermahnen. Nach zweimaliger Ermahnung wird dem*der Redner*in das Wort entzogen.

11. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache zum jeweiligen Tagungspunkt zulässig. Auch hier gilt die Redezeitbegrenzung.

Behandlung von Anträgen

12. Schriftliche Anträge müssen gemäß den Richtlinien § 4.3 eingegangen sein und umfassen einen Inhalt und einen Titel. Inhalt und Titel können nach auch nach Beschluss durch Delegierten vom Tagungspräsidium redaktionell angepasst werden, um Fehler zu korrigieren. Inhaltlich bedeutende Änderungen sind unzulässig.

13. Bei der Beschlussfassung über Anträge lässt das Tagungspräsidium über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst entscheiden. Im Zweifel entscheidet über die Reihenfolge die Bundesjugendversammlung. Werden Änderungsanträge eingebracht, so ist über diese vorab zu entscheiden.

14. Das Tagungspräsidium kann beschließen, dass die Änderungsanträge schriftlich einzureichen sind.

Abstimmungen

15. Abstimmung erfolgt i.d.R. durch Handheben mit der Stimmkarte. Ist dies bei der Versammlung nicht möglich, kann ein Abstimmungstool oder -verfahren verwendet werden, auf das sich gemeinsam verständigt wird.

16. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung oder eine nichtnamentliche Abstimmung (mithilfe eines digitalen Tools) statt, soweit die Richtlinien nichts Anderes bestimmen. Besteht über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so werden die Stimmen durch Wahlhelfer*innen gezählt. Auf Antrag einer*s Delegierte*n kann die Versammlung (stattdessen) die Wiederholung der Abstimmung beschließen.

17. Stimmengleichheit bei der Abstimmung über Anträge gilt als Ablehnung. Bei Änderungen der Richtlinien ist entsprechend § 10 der Richtlinien eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wahlen

18. Für die Durchführung der Wahlen wählt die Versammlung eine zweiköpfige Wahlleitung. Dabei gelten die gleichen Bedingungen wie für die Wahl des Tagungspräsidiums. Die Wahlleitung kann außerdem bis zu vier nicht stimmberechtigte Wahlhelfer*innen zur Unterstützung benennen.

19. Sofern die Richtlinie dies nicht verbietet, sind offene Wahlen und Blockwahlen möglich. Die benötigte Stimmenmehrheit zur Wahl ist in der Richtlinie festgehalten. Besteht über das Ergebnis der Wahl Zweifel, so werden die Stimmen durch Wahlhelfer*innen erneut gezählt. Auf Antrag einer*s Delegierte*n kann die Versammlung die Wiederholung der Abstimmung beschließen.

20. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung eine Erklärung in Textform vorliegt, dass der*die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und gegebenenfalls die Wahl anzunehmen.

21. Zur Wahl stehende Personen stellen sich der Versammlung vor. Im Rahmen dieser Personalvorstellung und -befragung haben die Mitglieder der BJV die Möglichkeit, Fragen zur Person und zum Programm an die Kandidat*innen zu stellen.

22. Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt. Während der Personaldebatte können Mitglieder der BJV Stellungnahmen zur Person und zum Programm der Kandidat*innen abgeben. Personaldebatten finden grundsätzlich unter Ausschluss des*der Kandidat*in und der Öffentlichkeit statt. Fordert ein Mitglied der BJV eine Personaldebatte, wird diese ohne vorherige Abstimmung durchgeführt.

23. Kandidiert eine Person auf verschiedene Vorstandsämter, findet trotzdem nur eine einmalige Personalvorstellung statt. Eine wiederholte Personalbefragung und Personaldebatte ist jedoch möglich.

24. Auf Antrag einer*s Delegierten kann die Versammlung den Wechsel zu einem anderen Wahlverfahren beschließen. Eine offene Wahl kann nur im Einvernehmen aller Delegierten sowie der zur Wahl stehenden Personen stattfinden.

25. Das Wahlergebnis einer Wahl wird durch die Wahlleitung mündlich ohne Nennung der Stimmverhältnisse bekanntgegeben. Die Stimmverhältnisse werden schriftlich im Protokoll festgehalten. Auf Antrag einer*s Delegierten werden die Stimmverhältnisse und eintretende Quotierungsregelungen der Versammlung transparent dargelegt.

26. Auf Antrag einer*s Delegierten kann die Vernichtung der Stimmzettel nach der Wahl beschlossen werden.

Beschlussfähigkeit

27. Die Beschlussfähigkeit ist gemäß der Richtlinie § 4.3 gegeben.

Versammlungsende

28. Die Versammlung endet entsprechend der Tagesordnung oder wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr festgestellt werden kann. Auf Antrag einer*s Delegierten kann mit einer 2/3 Mehrheit der Delegierten eine Verlängerung beschlossen werden.